

### Die Reichsstelle für Hülsenfrüchte.

Berlin, 27. Juli. (B. B.) Mit der Einrichtung einer Reichshülsenfruchtstelle (die im gestrigen 2. Wahl. gemeindet wurde), ist der Wirtschaftsplan für Hülsenfrüchte organisatorisch abgeschlossen. Ueber die Bedeutung der Hülsenfrüchte im Rahmen unserer Kriegsnahrungswirtschaft seien einige Anhaltspunkte gegeben. Der Friedensbedarf von 300—350 000 Tonnen setzte sich durchschnittlich zusammen aus rund 200 000 Tonnen deutscher Erzeugung und einer gleich großen Menge von Einfuhr, abzüglich einer Ausfuhrmenge. Sind schon diese Zahlen am Verbrauch anderer Erzeugnisse gemessen gering so sind die jetzt im Kriege verfügbaren Bestände am Bedarf gemessen noch wesentlich geringer. Im vorigen Jahre unter der Wirkung der Einfuhrsperrre und einer schlechten Inlandserte, genügten die vorhandenen Mengen nicht den Anforderungen, zumal das Heer reichlich versorgt werden mußte. Gewisse Mengen konnten eingeführt werden, aber immerhin war nur ein Bruchteil für die Ernährung der Bevölkerung vorhanden.

Im laufenden Jahre hat sich die Anbaufläche der Hülsenfrüchte gegen das Vorjahr gehoben; auch verspricht der neue Ernteertrag eine nicht unerhebliche Besserung. Das ist um so mehr zu begrüßen, als der Mangel an Fett und die Notwendigkeit, den Fleischverbrauch stark einzuschränken, die großstädtische und insbesondere die arbeitende Bevölkerung auf den Verbrauch der sehr nährwertreichen eiweißhaltigen Hülsenfrüchte hinweist. Darum ist es wünschenswert, daß aus unserer eigenen Ernte recht umfangreiche Mengen dem allgemeinen Verbrauch zur Verfügung gestellt werden. Dem trägt ja schon die Verordnung vom 29. Juni weitgehend Rechnung: Die Verfütterung von Hülsenfrüchten (vorbehaltlich besonderer Regelung der für Futterzwecke angebauten Arten) ist verboten, von der Anzeigepflicht sind nur Mengen unter 25 Kilo (nach der früheren Regelung bis zu einem Doppelzentner) ausgeschlossen, die Vorschriften über Saatgutverkehr und Verarbeitung sind verschärft worden, es wurde die Bestimmung getroffen, daß die Mengen zum Selbstverbrauch und für die Abgabe an Naturalberechtigte vom Reichskanzler beschränkt werden können, und aller Voraussicht nach auch beschränkt werden werden; für den Erzeuger besteht bezüglich der abgabepflichtigen Mengen Lieferzwang an die Reichshülsenfruchtstelle. Mit diesen Bestimmungen ist die möglichst restlose Erfassung und weitgehende Bewirtschaftung von einer zentralen Stelle her gewährleistet. Es steht zu hoffen, daß jeder Erzeuger von Hülsenfrüchten, was irgend entbehrlich ist, der Reichshülsenfruchtstelle überweist; das ist vaterländische Pflicht im Hinblick auf die Versorgung unserer gesamten Bevölkerung, vor allem der arbeitenden Schichten.